

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/911

Interkantonaler Zweckverband der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein Genehmigung der Statuten

1. Erwägungen

Unter dem Namen "Interkantonaler Zweckverband der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein" haben die 13 basellandschaftlichen Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen sowie die 12 solothurnischen Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Meltingen, Nunningen und Zullwil einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

Die Gemeindeversammlungen der basellandschaftlichen Einwohnergemeinden haben den Verbandsstatuten zwischen dem 14. Juni 2004 und dem 16. Dezember 2004 zugestimmt. Die Referendumsfrist ist gegenüber allen Beschlüssen unbenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Statuten mit Beschluss Nr. 1913 vom 19. Dezember 2006 genehmigt.

Die Gemeindeversammlungen der solothurnischen Einwohnergemeinden haben den Verbandsstatuten zwischen dem 26. Juni 2004 und dem 16. Dezember 2004 zugestimmt. Die Statuten des interkantonalen Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§§ 165 Abs. 3 und 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1).

Der interkantonale Zweckverband richtet sich nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft. Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 trat das neue Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 in Kraft. Aus diesem Grund mussten unter den Vertragsgemeinden der Bezirke Laufen und Thierstein ein Schulratsvertrag abgeschlossen und die Statuten des interkantonalen Zweckverbandes der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein neu gefasst werden. Nach dem Willen der Verbandsgemeinden treten Schulratsvertrag und Statuten, die im Wesentlichen den Status quo beibehalten, rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft.

Nachdem die Statuten des interkantonalen Zweckverbandes von allen Vertragsgemeinden bereits beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden sind, können die am 1. Mai 2007 im Departement für Bildung und Kultur (DBK) eingetroffenen Statuten auch vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt werden.

2. Beschluss

Gestützt auf die §§ 165 Abs. 2 und 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 2.1 Die Statuten des Interkantonalen Zweckverbandes der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein werden genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft gesetzt.
- 2.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken. Sie wird der Gemeinde Breitenbach, vertreten durch GR Ressort Bildung, Remo Waldner, Mettenbühlstrasse 1, 4226 Breitenbach SO, zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen auf das Konto Nr. 45-87-4 (Staatskasse) einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Gemeinde Breitenbach, GR Ressort Bildung, Remo Waldner, Mettenbühlstrasse 1, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 431000/A80363)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das DBK

Beilage

Zweckverband Regionale Musikschule Laufental-Thierstein – Genehmigung der Statuten;
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Dezember 2006

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DA, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2) Wa, ma

Bildung-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft,
Verwaltungsgebäude, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

Gemeinde Breitenbach, GR Ressort Bildung, Remo Waldner, Mettenbühlstrasse 1,
4226 Breitenbach SO, *mit Rechnung*